



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Oktober 2013

Nummer 40

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 265 Anerkennung einer Stiftung  
(Werner Erkes Stiftung) S. 353
- 266 örV zwischen Essen und Krefeld zur Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung S. 353
- 267 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen) S. 355
- 268 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 355

269 Planfeststellungsbeschluss zur ökologischen Umgestaltung der Emschermündung S. 356

270 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG S. 356

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

271 Hinweisbekanntmachung – 8. Änderung der Verbandssatzung civitec S. 357

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 265 Anerkennung einer Stiftung (Werner Erkes Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St.1655

Düsseldorf, den 27. September 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Werner Erkes Stiftung- rechtsfähige gemeinnützige und mildtätige Stiftung bürgerlichen Rechts, Düsseldorf“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.09.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 353

#### 266 örV zwischen Essen und Krefeld zur Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Bezirksregierung  
31.01.01-KR-GkG

Düsseldorf, den 30. September 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Krefeld vom 28.05./19.06.2013 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgabe über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Be-

stellung und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) vom 28.05./19.06.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Stadt Essen und der Stadt Krefeld wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie in Nordrhein-Westfalen geschlossen:

**§1**

(1) Die Stadt Krefeld übernimmt für die Stadt Essen ab 01.01.2014 die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) in Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt

Essen auf die Stadt Krefeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

**§2**

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

**§3**

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Stadt Krefeld als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Die Gebühren werden von der Stadt Krefeld erhoben.

**§4**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

**§5**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge sowie vor diesem Datum bereits gestellte Anträge von Antragstellern, die sich für eine im Jahr 2014 oder später durchzuführende Prüfung angemeldet haben.

Für die Stadt Krefeld  
Krefeld, den 28. Mai 2013

Kathstede  
Oberbürgermeister

Visser  
Beigeordneter

Für die Stadt Essen  
Essen, den 19. Juni 2013

Reinhard Paß  
Oberbürgermeister

Renzel  
Beigeordneter

**267 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0528

Düsseldorf, den 1. Oktober 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen  
Haselweg 24  
41469 Neuss

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Stefan Jürgen Barb

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 355

**268 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0146/12/0401.1

Düsseldorf, den 30. September 2013

**Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord**

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 30.08.2012, ergänzt am 19.11.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord durch

Änderung des Betriebes der Microemission-Isocyanatanlage (BE 584.21) auf dem Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist der Wochenendbetrieb der Microemission-Isocyanatanlage bei abgeschalteter Thermischer Nachverbrennung, da die sonstigen an der Thermischen Nachverbrennung angeschlossenen Anlagen, deren Abgase aufgrund ihrer Bestandteile und Mengen einer thermischen Nachverbrennung bedürfen, am Wochenende nicht betrieben werden. Durch den Betrieb der Microemission-Isocyanatanlage bei abgeschalteter Thermischer Nachverbrennung werden ca. 45 g MDI pro Jahr in die Atmosphäre freigesetzt. Gleichzeitig erfolgt eine Einsparung von rund 275 t Kohlendioxid pro Jahr.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 355

## 269 Planfeststellungsbeschluss zur ökologischen Umgestaltung der Emschermündung

Bezirksregierung  
54.04

Düsseldorf, den 30. September 2013

**In dem Verfahren nach § 68 WHG, §§ 100, 101, 102, 104, 136 und 140 Abs. 1 LWG i.V.m. §§ 2 ff UVPG i.V.m. §§ 2, 8 BNatSchG i.V.m. §§ 2, 4 ff LG sowie §§ 72 ff VwVfG NRW für die ökologische Umgestaltung der Emschermündung ergeht folgender Beschluss:**

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur ökologischen Umgestaltung der Emschermündung

Antragsteller: Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf die Duldungspflichten nach § 102 LWG wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter Dezernat 54 abgerufen werden.

Im Auftrag  
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 356

## 270 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG

Bezirksregierung  
54.06.02.02 – D – 111/13

Düsseldorf, den 30. September 2013

Die

Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG  
Fruchtstraße 28  
40223 Düsseldorf

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Düsseldorf, Gemarkung Unterbilk, Flur 9, Flurstück 1, Grundwasser aus drei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 400.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Betriebswasser zwecks Nutzung als Kühlwasser sowie als Verdünnungs- und Transportmittel in der Papierproduktion.

Für dieses Vorhaben hat die Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG unter dem 16. Juli 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert wor-

den ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 356

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **271 Hinweisbekanntmachung – 8. Änderung der Verbandssatzung civitec**

Die Verbandsversammlung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung hat am 03.07.2013 die 8. Änderung der Satzung für den civitec Zweckverband beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 16.09.2013, Ausgabe Nr. 37/2013.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Siegburg, den 26. September 2013

Im Auftrag  
Schäfer  
civitec Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 357





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---